

gehalten; dieser Schreiber habe gerade auch in feierlichen Diplomen¹ die Großbuchstaben abgesehen von dem Protokoll und dem Eschatokoll, wo er sie gleichsam zum Schmuck setze, nur sparsam gebraucht, und zwar regelmäßig allein zur Hervorhebung der Satzanfänge, und er sei von der Regel nur noch gelegentlich da, wo sich eine Häufung von Namen finde², abgewichen, so daß sein großgeschriebenes *Deinde* in der Gelnhäuser Urkunde ernster, als WAITZ und ich annehmen, zu werten sei. Andererseits betont jedoch dann wiederum ROBERT HOLTZMANN in einer Besprechung der ERBENSchen Abhandlung, daß 'große Anfangsbuchstaben im Satz, zumal bei Beginn eines neuen Satzteils, durchaus keine Seltenheit' seien und daß ERBEN selbst im Nachtrag seines Aufsatzes zwei derartige Fälle in Urkunden desselben Schreibers namhaft mache.³

Zur Entscheidung der Frage wird man den schon von ERBEN betretenen Weg einschlagen und andere Urkunden desselben Kanzlisten und zwar vor allem die von ihm mündierten feierlichen Privilegien größeren Umfangs heranziehen müssen. Den Ausgang nimmt man am besten von den Diplomen, die dem Gelnhäuser Dokument vom 13. April 1180 auch zeitlich besonders nahe stehen, da sich hier am sichersten feststellen läßt, wie der Kanzlist in der Zeit um 1180 Großbuchstaben zur Anwendung gebracht hat.

Außer unserer Gelnhäuser Urkunde vom 13. April existiert von der Hand des Kanzlisten noch ein zweites für Erzbischof Philipp von Köln ebenfalls im J. 1180 zu Gelnhausen ausgestelltes Kaiserdiplom, das zwar kein Monats- und Tagesdatum aufweist, aber mit unserer Urkunde fast gleichzeitig um Mitte April niedergeschrieben sein dürfte.⁴ Es offenbart auch äußerlich in der Schrift mit unserer Urkunde stärkste Ähnlichkeit. In diesem

¹) Bei unfeierlichen Urkunden hebt ERBEN (S. 407) hervor, daß dort die Herrschernamen und meist noch die Anfangsbuchstaben von Worten wie *Imperator, Augustus, Romanorum* groß geschrieben sind. ²) Zwar ist die Urkunde STUMPF 4343, auf die sich ERBEN S. 408 N. 1 beruft nicht von der Hand unseres Schreibers (hier hat sich ERBEN bei seinem Schriftvergleich S. 407 N. 1 geirrt). Trotzdem ist aber ERBENS Bemerkung über gelegentlich vorkommende Großbuchstaben in Worten wie *Abbatem, Castra, Villas, Monasterio, Comitatu* zutreffend. Hierfür findet man Belege z. B. in STUMPF 4404 (vgl. die unten S. 487f. zitierte Stelle). ³) R. HOLTZMANN in der Deutschen Literaturzeitung, Jahrgang 1926, Heft 22, Sp. 1058. ⁴) HALLER a. a. O. S. 403 N. 2 verlegt die beiden Urkunden sogar auf denselben Tag.